

MMV10/2554

Der Innenminister des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Innenminister NRW, Postfach 1103, 4000 Düsseldorf 1

An den Präsidenten des Landtags Nordrhein-Westfalen Platz des Landtags

4000 Düsseldorf

Haroldstraße 5, Düsseldorf

Telex 08 58 27 49 inw d
Telefax (0211) 871 3355
Telefon (0211) 8711
Durchwahl 871 2467

Datum 1. Dez. 1989

Aktenzeichen

(Bei Antwort bitte angeben)

Betr.: 2. Ergänzung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1990;

hier: Anderungen des Entwurfs des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 (LT-Drucksache 10/4602)

Anl.: 250

Mit der 2. Ergänzungsvorlage zum Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans 1990 sind auch Änderungen vorgenommen worden, die Auswirkungen auf den Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 haben. Die notwendigen Änderungen zum Entwurf des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1990 sind als Anlage beigefügt.

VORLAGE 10/2554

Für den Innenminister
Der Finanzminister

Schleußer

§ 2

Allgemeiner Steuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 23 vom Hundert seines Anteils an der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer, der Umsatzsteuer und der Gewerbesteuerumlage sowie der Einnahmen aus der Grunderwerbsteuer (allgemeiner Steuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.
- (2) Für die Berechnung des allgemeinen Steuerverbundes sind die Steuereinnahmen nach Absatz 1 um den Betrag zu erhöhen oder zu ermäßigen, den das Land im Finanzausgleich unter den Ländern erhält oder zu entrichten hat.
- (3) Vom allgemeinen Steuerverbund ist insgesamt ein Betrag von 5200000 DM für Tantiemen abzuziehen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher-Vereinbarungen zu entrichten hat.
- (4) Den Berechnungen nach den Absätzen 1 bis 3 sind die Ansätze im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich einschließlich des Länderfinanzausgleichs und der Tantiemen ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.

MMV10/2554

(3) Vom allgemeinen Steuerverbund sind ein Betrag von 5 200 000 DM für Tantiemen, die das Land für die Gemeinden auf Grund gesetzlicher Vorschriften und vertraglicher Vereinbarungen zu entrichten hat, sowie einmalig ein Betrag von 3 000 000 DM für die zentrale Präsentation nordrhein-westfälischer Gemeinden im Ausland abzuziehen.

(Begründung vgl. Anlage)

10 641 100 000

9 045 500 000

1 595 600 000

§ 3

Aufteilung des Verbundbetrages

(1) Die Mittel nach

10200000000 DM; § 2 betragen

davon entfallen auf die allgemeinen

Zuweisungen 0742700000 DM

zweckgebundenen Zuwei-

(2) Die allgemeinen Zuweisungen werden nach

den Vorschriften der §§ 6 bis 18 aufgeteilt; für die Verwendung der zweckgebundenen Zuweisungen gelten die Vorschriften der §§ 19 bis 24.

5 4

Kraftfahrzeugsteuerverbund

- (1) Das Land stellt den Gemeinden und Gemeindeverbänden 25 vom Hundert der Einnahmen des Landes aus der Kraftfahrzeugsteuer (Kraftfahrzeugsteuerverbund) für Zuweisungen zur Verfügung.
- (2) Der Berechnung nach Absatz 1 ist der Ansatz im Haushaltsplan des Landes zugrunde zu legen. Der Ausgleich ist nach dem Ergebnis des Haushaltsjahres spätestens im übernächsten Haushaltsjahr vorzunehmen.
- (3) Der Verbundbetrag beläuft sich einschließlich der Abrechnung aus dem Haushaltsjahr 1988 - auf 575 800 800 DM; davon entfallen auf

- die Investitionspauschale

- die Zuweisungen nach § 25 515000000 DM.

583 300 000

68 300 000 ¹⁾ 00 800 000 DM. nach § 24 Abs. 1

1517 300 000 DM.

1) Der Beschluß des Ausschusses für Kommunalpolitik vom 20.11.1989 (vgl. Vorlage 10/2401), von dem Verstärkungsbetrag für die Investitionspauschale nach § 24 Abs. 1 einen Betrag von 30 000 000 DM zu Gunsten der Zuweisungen nach § 25 Abs. 1 Nr. 4 umzuschichten, ist noch nicht berücksichtigt.

§ 7

Aufteilung der Schlüsselmasse

Der für Schlüsselzuweisungen hende Betrag von 83435000 folgt aufgeteilt:	zur Verfügung ste- 200 DM wird wie	8	513	600	000
 Schlüsselzuweisungen an di Gemeinden Schlüsselzuweisungen an di 	6372400000 DM,	6	502	300	000
Kreise	980 000 000 DM,	1	000	000	000
3. Schlüsselzuweisungen an di					
Landschaftsverbände	991 100 000 DM.	1	011	300	000

§ 17

Zuweisungen zum Ausgleich besonderen Bedarfs

- (1) Zum Ausgleich besonderen Bedarfs werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden Zuweisungen von insgesamt 326700000 DM zur Verfügung gestellt (Ausgleichsstock). Die Mittel des Ausgleichsstocks sind insbesondere bestimmt für
- Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen (Absatz 2),
- Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge (Absatz 3),
- Zuweisungen an die Stadt Bonn zum Ausgleich besonderer Belastungen durch Dienststellen des Bundes,
- 4. Zuweisungen für Gemeinden und Kreise zum Ausgleich besonderer Belastungen mit notwendigen Schülerfahrkosten,
- 5. Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte (Absatz 5),
- Zuweisungen zum Ausgleich von Härten, die sich bei der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben,
- 7. die anteilige Finanzierung von Entwicklungsmaßnahmen in kreisangehörigen Gemeinden.
- (2) Gemeinden mit bis zu 25000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Deckung von Fehlbeträgen erstmals gewährt werden, wenn in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist und auch der laufende Haushalt einen Fehlbedarf aufweist, der bei sparsamster Haushaltsführung voraussichtlich wiederum zu einem Fehlbetrag führen wird. Gemeinden, denen im vergangenen Haushaltsjahr Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock gewährt worden sind, können Bedarfszuweisungen zur Deckung des im letzten Haushaltsjahr entstandenen Fehlbetrages auch dann erhalten, wenn der laufende Haushalt keinen Fehlbedarf aufweist. Die Zahlung einer Bedarfszuweisung kann ausnahmsweise auch dann fortgesetzt werden, wenn nicht in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren ein Fehlbetrag entstanden ist. Der Regierungspräsident setzt den erstattungsfähigen Fehlbetrag nach Überprüfung der Jahresrechnung fest.

459 400 000

8. Einmalige Zuweisungen an die Gemeinden zum Ausgleich besonderer Belastungen durch die Aufnahme von Deutschen aus der DDR und von Aussiedlern (Absatz 6). Die Aufsichtsbehörde darf die Genehmigung für genehmigungspflichtige Teile der Haushaltssatzung von Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr eine Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsstock zur Deckung eines Fehlbetrages erhalten haben, nur nach vorheriger Zustimmung des Regierungspräsidenten erteilen. Die Zustimmung ist zu versagen, wenn im Haushaltsplan Ausgaben enthalten sind, die unter Beachtung der Grundsätze des § 62 GO nicht zwingend erforderlich sind oder deren zeitlicher Aufschub keine unvertretbaren Nachteile verursacht. Die Zustimmung ist ferner zu versagen, wenn diese Gemeinden im Rahmen des § 63 GO auf Einnahmen verzichten.

Gemeinden, die im vergangenen Haushaltsjahr einen nicht erstattungsfähigen Fehlbetrag von mehr als 5 vom Hundert des gesamten Fehlbetrages aufwiesen, dürfen Bedarfszuweisungen aus dem Ausgleichsstock nur nach Zustimmung durch den Innenminister und den Finanzminister erhalten.

- (3) Gemeinden mit mehr als 25000 Einwohnern können Bedarfszuweisungen zur Beseitigung strukturell bedingter Fehlbeträge der Haushaltsjahre 1984 und 1985 unter entsprechender Anwendung des § 17 Abs. 3 des Gemeindefinanzierungsgesetzes 1987 (GV.NW. 1986 S. 767) erhalten.
- (4) Förderungsprogramme bedürfen insoweit der Zustimmung von Innenminister und Finanzminister, als sie Zuweisungen zu Investitionsmaßnahmen von Gemeinden enthalten, deren Haushaltssatzungen dem Zustimmungsvorbehalt nach Absatz 2 unterliegen oder die Bedarfszuweisungen nach Absatz 3 erhalten können.
- (5) Die empfangsberechtigten Gemeinden, die Zuweisungen zum Ausgleich besonderer Belastungen der Kurorte erhalten, und der der jeweiligen Gemeinde zustehende Betrag werden in der Anlage 2 zu diesem Gesetz festgelegt. Bei den Gemeinden nach § 1 Abs. 4 des Kurortegesetzes (KOG) vom 8. Januar 1975 (GV. NW. S. 12), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV.NW. S. 370), ist Voraussetzung für die Zahlung, daß sie sich an den Kosten für die in § 8 Abs. 1 KOG genannten Maßnahmen des Trägers der Kureinrichtungen finanziell angemessen beteiligen. Der Nachweis ist gegenüber dem Innenminister zu erbringen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so erhalten die Gemeinde und der Träger der Kureinrichtungen die Kurortehilfe je zur Hälfte.

MMV10/2554

(6) Für die Zuweisungen nach Absatz 1 Nr. 8 werden 132 700 000 DM zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden in der Zeit vom 1. November 1989 bis 30. Juni 1990 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der in dieser Zeit aufgenommenen Aussiedler zu verteilen.

MMV10/2554

§ 24

Pauschalierte Förderung investiver Maßnahmen

- (1) Für investive Maßnahmen erhalten die Gemeinden eine Investitionspauschale in Höhe von 385300000 DM, erhöht um den Betrag nach § 4 Abs. 3 von 608000000 DM.
- (2) Der Gesamtbetrag der Investitionspauschale von 446 100 000 DM wird zu drei Sechsteln nach der Einwohnerzahl, zu zwei Sechsteln unter Berücksichtigung überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit und zu einem Sechstel nach der Gebietsfläche verteilt.
- (3) Die Gemeinden erhalten je Einwohner DM*) und je Tausend Quadratmeter Gebietsfläche DM*). Der nach überdurchschnittlich hoher Arbeitslosigkeit zu verteilende Betrag wird den Gemeinden zusätzlich gewährt, die am 1. Januar 1989 in Dienststellenbezirken der Arbeitsverwaltung liegen, die eine über dem Landesdurchschnitt des Jahres 1988 liegende Arbeitslosenquote zu verzeichnen hatten. Die Berechnung erfolgt in der Weise, daß die Einwohnerzahl der in Betracht kommenden Gemeinden mit den Prozentpunkten vervielfältigt wird, die der Abweichung der Arbeitslosenquote vom Landesdurchschnitt entsprechen; je so berechneten Einwohner werden DM*) gewährt.
- (4) Die Gemeinden erhalten im Jahre 1990 zusätzlich 114500000 DM zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen. Dieser Betrag ist nach der Zahl der von den Gemeinden im Jahre 1989 aufgenommenen Deutschen aus der DDR und der aufgenommenen Aussiedler zu verteilen.
- (5) Zur pauschalen Förderung investiver Maßnahmen wird im Jahre 1990 ein weiterer Betrag von 70000000 DM für die kreisfreien Städte und Kreise zur Verfügung gestellt. Dieser Betrag ist nach der Zahl der Einwohner über 65 Jahre zu verteilen. Je Einwohner über 65 Jahre wird ein Betrag von DM*) gewährt.

407 800 000₁) 68 300 000¹)

476 100 000¹)

13,11²⁾ 2,18²⁾

4,25²⁾

170 300 000

27,62

¹⁾ vgl. Fußnote zu § 4 Abs. 3

²⁾ Die DM-Beträge sind auf der Basis eines Gesamtbetrages von 446 100 000 DM berechnet.

Anlage

Begründung zu § 2 Abs. 3:

Die Internationale Gesellschaft für YAD VASHEM e.V. errichtet zur Zeit ein Denktal der während der Zeit des Nationalsozialismus zerstörten jüdischen Gemeinden. Zur Finanzierung der Kosten ist die Gesellschaft auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Die Landesregierung hat deshalb beschlossen, sich für die Städte und Gemeinden Nordrhein-Westfalens einmalig mit einem Betrag von 3 Mio DM an der Errichtung der Gedenktals zu beteiligen. Der Betrag wird aus dem allgemeinen Steuerverbund durch Vorwegabzug von der Steuerverbundmasse 1990 zur Verfügung gestellt und im Einzelplan 14 des Landeshaushalts 1990 veranschlagt.